

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1473

1977

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1977

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975 611-1-1	1473
3. 8. 77	Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO)	1477
3. 8. 77	Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung	1479
5. 8. 77	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft)	1482
5. 8. 77	Zweite Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung	1486
8. 8. 77	Schichte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung 7842-3	1487
27. 7. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 55 Abs. 3 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes)	1492

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33	1493
Verkündigungen im Bundesanzeiger	1494
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1494

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975

Vom 3. August 1977

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstaben k, n, q, r, w und x des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBI. I S. 2165; 1975 I S. 422), von denen zuletzt Buchstabe q durch § 25 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBI. I S. 2429) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1975 verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1975 (BGBI. I S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3610), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 c Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) unver-

füglich die Fälle anzugeben, in denen bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 52 Abs. 13 des Gesetzes), sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Renteleistung erbracht wird,
 2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder
 3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzugeben,

gen, in denen — außer im Fall des Todes des Bausparers — bei Bausparverträgen (§ 10 Abs. 6 Ziff. 2, § 52 Abs. 14 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
 2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
 3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden."
- c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 73 a der Reichsabgabenordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 der Abgabenordnung)“ ersetzt.

3. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 52 Abs. 13 des Gesetzes), oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 6 Ziff. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,
so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird bei Bausparverträgen (§ 10 Abs. 6 Ziff. 2, § 52 Abs. 14 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß
1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
 2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
 3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,
so ist — außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit — eine Nachversteuerung durchzuführen.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 der Abgabenordnung)“ ersetzt.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592)“ durch die Worte „51 bis 68 der Abgabenordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden
 - aa) in Ziffer 1 das Wort „Körperschaft“ durch die Worte „juristische Person“ und
 - bb) in Ziffer 2 das Zitat „§ 4 Abs. 1 Ziff. 6“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 oder § 46 a Satz 2 des Gesetzes beantragt wird.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Erklärung bei gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Die in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen sind in den Fällen des § 179 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 der Abgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.“

8. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Erklärung bei gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Sind in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung die Einkünfte gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit an das nach § 18 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt abzugeben.“

9. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung (§§ 56 bis 59) ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Sie muß vom Steuerpflichtigen, in den Fällen einer gemeinsamen Erklärung der Ehegatten (§ 57 Satz 2, § 57 a) von den Ehegatten und in den Fällen des § 58 von den zur Abgabe verpflichteten Personen eigenhändig unterschrieben sein.“

10. In § 62 d werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 jeweils die Worte „oder nach § 26 c des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1993) besonders“ gestrichen.
11. In § 73 d Abs. 2 werden die Worte „örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfungen usw.)“ durch das Wort „Außenprüfungen“ ersetzt.
12. § 73 e wird wie folgt geändert:
- Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - In den Sätzen 2 und 4 wird das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Steueranmeldung“ ersetzt.
13. In § 73 h wird der Punkt hinter Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„die Anmeldeverpflichtung des Schuldners nach § 73 e bleibt unberührt.“
14. In § 76 Abs. 4 werden die Jahreszahlen „1976/77“ jeweils durch die Jahreszahlen „1978/79“ ersetzt.
15. In § 77 Abs. 3 werden die Jahreszahlen „1976/77“ jeweils durch die Jahreszahlen „1978/79“ ersetzt.
16. In § 78 Abs. 4 werden die Jahreszahlen „1976/77“ jeweils durch die Jahreszahlen „1978/79“ ersetzt.
17. § 82 g wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes“.
 - Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes und für Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Nutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen.“
18. § 82 h wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes“.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.“
19. § 84 erhält folgende Fassung:
- „§ 84
Geltungsbereich
- Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden.
 - Die Vorschrift des § 52 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt werden.
 - Die Vorschriften der §§ 75 und 81 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Vorschriften der §§ 75 und 81 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (BGBl. I S. 2277) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Voraussetzung der Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, entfällt.
 - Die Vorschrift des § 82 a ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1957, aber nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden sind, erstmals auf Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 hergestellt worden sind; § 82 a Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden, ist die Vorschrift des § 82 a erstmals anzuwenden, wenn diese Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1976 durchgeführt worden sind. Auf Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1975 hergestellt worden sind, ist die

Vorschrift des § 82 a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (BGBl. I S. 2277) weiter anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 82 f ist erstmals auf Schiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Vorschrift des § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (BGBl. I S. 2277) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Voraussetzung der Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, entfällt. Auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat, sind die Vorschriften des § 7 a Abs. 6 des Gesetzes und des § 82 f Abs. 5 dieser Verordnung und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 nicht anzuwenden.

(6) Die Vorschrift des § 82 g Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1974 (BGBl. I S. 2277) ist auf Baumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1975 durchgeführt worden sind, weiter anzuwenden."

20. In der Anlage 1 (zu den §§ 76 bis 78) werden am Ende der Nummer 1 die Worte „sowie Gabelstapler“ eingefügt.
21. In der Anlage 7 (zu § 82 a) wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1977

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO)

Vom 3. August 1977

Auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Veröffentlichungsblatt

Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen geben die in § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes aufgeführten Angaben in einer Beilage zum Bundesanzeiger bekannt. Sie können die Angaben darüber hinaus unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 dieser Verordnung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 2

Veröffentlichungstermine

Im Bundesanzeiger wird in den Monaten März, Juni, September und Dezember veröffentlicht, und zwar je in der ersten Ausgabe.

§ 3

Form und Inhalt der Veröffentlichung

Die Angaben sind nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung als Bekanntmachung zu veröffentlichen. Dabei müssen in jedem Fall die speichernde Stelle, die Datei, der betroffene Personenkreis, die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, bezeichnet werden. Werden personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt, sind darüber hinaus die Art der zu übermittelnden Daten und die jeweiligen Empfänger zu bezeichnen.

§ 4

Vereinfachte Form der Veröffentlichung

Soweit Veröffentlichungen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen mit gleichartigen Aufgaben den gleichen Inhalt haben, können diese zusammengefaßt werden. In diesem Falle kann von der Bezeichnung der Datei in dem Muster der Anlage abgesehen oder in geeigneten Fällen eine Sammelbezeichnung gewählt werden.

§ 5

Verfahren der Veröffentlichung

Jede oberste Bundesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle sammelt und ordnet die aus dem Geschäftsbereich zu veröffentlichten Angaben und leitet diese dem Bundesminister der Justiz — Schriftleitung des Bundesanzeigers — zum jeweils nächsten Veröffentlichungstermin zu. Die Veröffentlichung in der im März erscheinenden Ausgabe des Bundesanzeigers ist mit einem Sachregister zu versehen, das auch alle bisherigen Veröffentlichungen umfassen muß.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Über die in diesem Zeitpunkt gespeicherten Daten sind die nötigen Angaben bis zum 31. Dezember 1978 zu veröffentlichen.

Bonn, den 3. August 1977

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher**

**Der Bundesminister des Innern
Maihofer**

Anlage (zu § 3)

Speichernde Stelle(n)		Nr. des Geschäftsbereichs	Lfd. Nr.(n) der speichernden Stelle(n)
		Stand:	
<hr/>			
1. Bezeichnung der Datei			
<hr/>			
2. Betroffener Personenkreis			
<hr/>			
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten			
<hr/>			
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist			
<hr/>			
5. Stellen, an die die personenbezogenen Daten regelmäßig übermittelt werden			
<hr/>			
6. Arten der zu übermittelnden Daten			
<hr/>			

**Verordnung
über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung**

Vom 3. August 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Stoffe dürfen den in der Anlage bezeichneten Tieren für die dort genannten Anwendungsgebiete nicht zugeführt werden.

§ 2

(1) Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung, deren Anwendung nicht nach § 1 ausgeschlossen ist, dürfen Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur zugeführt werden, wenn sie als Fertigarzneimittel zugelassen sind und entsprechend einer Gebrauchsinformation, die dem Bundesgesundheitsamt bei der Zulassung vorgelegen hat, durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht angewendet werden.

(2) Stoffe nach Absatz 1 mit Wirkstofffreigabe über mindestens 5 Tage dürfen Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, darüber hinaus nur durch den Tierarzt und nur dann zugeführt werden, wenn sie

1. bei subkutaner Anwendung bei Rindern, ausgenommen Zucht- und Versuchstiere, bis zum Alter von 18 Monaten oder bei Schweinen am Ohrgrund angewendet werden,
2. bei Verwendung fester Kunststoffträger oder ähnlicher Träger den Anforderungen des Absatzes 3 genügen.

(3) Werden für Stoffe nach Absatz 2 feste Kunststoffträger oder ähnliche Träger verwendet, so müssen diese den für Bedarfsgegenstände geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und durch die Art ihrer Anwendung oder durch ihre Form oder Farbe gut erkennbar sein.

§ 3

(1) Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, denen Stoffe entgegen § 1 in Verbindung mit den Nummern 1 bis 4 der Anlage oder entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 zugeführt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die in § 2 und in der Anlage genannten Stoffe dürfen für eine nach den Vorschriften dieser Verordnung verbotene Anwendung nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Die in der Anlage aufgeführten Stoffe werden, soweit sie nicht Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sind, den Stoffen mit pharmakologischer Wirkung gleichgestellt.

§ 5

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 in der Anlage aufgeführte Stoffe den in der Anlage bezeichneten Tieren für die dort genannten Anwendungsgebiete zuführt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung Tieren zuführt, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 3 Abs. 2 dort bezeichnete Stoffe für eine verbotene Anwendung in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig oder leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 6

Unberührt bleiben futtermittelrechtliche Vorschriften, nach denen Stoffe als Futtermittel oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 3. August 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage (zu § 1)

Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	Stoffe mit antimikrobieller Wirkung wie Antibiotika und Sulfonamide sowie sonstige Stoffe mit konservierender oder antioxydierender Wirkung	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	Beeinflussung der Haltbarkeit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
2	Papain und andere Stoffe mit proteolytischer Wirkung (Zartmacher)	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	Beeinflussung der Beschaffenheit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
3	Ostrogenwirksame Stilbene und Stilbenderivate sowie deren Salze und Ester; andere Oestrogene, deren orale Wirksamkeit im Mäuse-Uterus-Test die Wirksamkeit des Diäthylstilbostrol nicht mindestens um den Faktor 5 unterschreitet	Einhufer bis 1½ Jahre: Einhufer über 1½ Jahre: Rinder bis 1½ Jahre: Rinder über 1½ Jahre: Schweine bis 6 Monate: Schweine über 6 Monate: Schafe und Ziegen bis 6 Monate: Schafe und Ziegen über 6 Monate: Kaninchen bis 12 Wochen: Kaninchen über 12 Wochen: Geflügel: Haar- und Federwild: Speisefische:	alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation, Beseitigung des Ebergeruchs alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation alle Anwendungsgebiete *) alle Anwendungsgebiete *) alle Anwendungsgebiete *)

*) ausgenommen sind Versuche in wissenschaftlich geleiteten Forschungs- oder Untersuchungseinrichtungen sowie veterinärmedizinisch indizierte Anwendung bei Tieren, die ausschließlich Zuchzwecken dienen oder bei denen aus anderen Gründen Lebensmittel im Adoleszentenalter nicht gewonnen werden.

Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
4	Stoffe mit thyreostatischer Wirkung wie Thiourazile, Thioimidazole, Thiohydantoine	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes
5	Salben, Pasten, Melkfette und ähnliche Zubereitungen, die in der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1710) in der jeweils geltenden Fassung genannte Chlor-kohlenwasserstoffe, bezogen auf die fertige Zubereitung, über die Höchstmengen hinaus enthalten, die dort für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzt sind	Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:	Anwendung am Euter laktierender Tiere
6	In der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel in der jeweils geltenden Fassung genannte Chlorkohlenwasserstoffe	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen:	Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(Teilbereich städtische Hauswirtschaft)**

Vom 5. August 1977

Auf Grund des § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der städtischen Hauswirtschaft.

§ 2

**Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer

- die zur Führung eines Haushaltes oder hauswirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Aufgaben organisatorisch, technisch und wirtschaftlich fachgerecht ausführen kann,
- die erforderlichen Kenntnisse hat, den Haushalt nach ökonomischen, ernährungsphysiologischen, hygienischen und sozialen Grundsätzen selbstständig zu führen und
- Auszubildende ordnungsgemäß ausbilden kann.

(2) Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Meister der städtischen Hauswirtschaft“ zu führen.

§ 3

Gliederung der Meisterprüfung

- (1) Die Meisterprüfung umfaßt
 1. einen praktischen Teil,
 2. einen fachtheoretischen Teil,
 3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
 4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.
- (2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer praktischen Unterweisung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 5 bis 7 durchzuführen.

(3) Die mündliche Prüfung sollte vornehmlich in den Fällen erfolgen, in denen die schriftliche Prüfung das Leistungsniveau nicht klar erkennen läßt. Der Prüfungsteilnehmer kann von dem Teil der mündlichen Prüfung befreit werden, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf oder eine Prüfung an staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Prüfung insoweit entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 4

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) Der praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt Planung und Durchführung einer Aufgabe, die geschlossene Arbeitsvorgänge aus mindestens drei der nachfolgenden Arbeitsgebiete enthalten soll:

1. Nahrungszubereitung,
2. Lebensmittelbeschaffung und -bevorratung,
3. Haus- und Wohnungspflege,
4. Textilpflege und -verarbeitung.

(2) Die praktische Prüfung soll in einer für den Prüfungsteilnehmer fremden Ausbildungsstätte abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Planung der ihm gestellten Aufgaben und die dafür erforderlichen Berechnungen schriftlich darzulegen.

(4) Die praktische Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Ernährung,
2. Wohnen und Einrichten,
3. Haushaltstechnik,
4. Textilkunde,
5. Hygiene.

(2) Im Prüfungsfach „Ernährung“ können geprüft werden:

1. Nährstoffbedarf des Menschen,
2. Ernährung in den verschiedenen Altersstufen,
3. Lebensmittelkunde,
4. Lebensmittelrecht.

(3) Im Prüfungsfach „Wohnen und Einrichten“ können geprüft werden:

1. Raumbedarf und Raumgruppen,
2. Einrichten der Wohn- und Wirtschaftsräume,
3. Wohnformen.

(4) Im Prüfungsfach „Haushaltstechnik“ können geprüft werden:

1. Wasser- und Energieversorgung,
2. Umweltschutz,
3. Einsatz und Wartung von Maschinen und Geräten,
4. Reinigungsmittel.

(5) Im Prüfungsfach „Textilkunde“ können geprüft werden:

1. Textilien und ihre Verarbeitung sowie Behandlung und Pflege,
2. Waren- und Gütezeichen, Pflegekennzeichnungen.

(6) Im Prüfungsfach „Hygiene“ können geprüft werden:

1. Gesundheitsvorsorge,
2. Physiologische Grundlagen der Arbeit,
3. Häusliche Krankenpflege.

(7) In der schriftlichen Prüfung soll aus jedem der in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Prüfungsfächern eine Aufgabe zur Wahl gestellt werden; davon sind drei unter Aufsicht zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern.

(8) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts oder des hauswirtschaftlichen Betriebes, einschließlich der Rechnungsführung,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre des Haushalts oder des hauswirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Rechnungsführung“ können geprüft werden:

1. Haushalt in seiner wirtschaftlichen Funktion: zum Beispiel Einkauf, Marktbeobachtung, Marktverhalten, Verbraucherschutz,

2. Geldwirtschaft im Haushalt: Haushaltsplan, Haushaltsbuchführung, Vermögensbildung, Kostenrechnung, Kalkulation,

3. Betriebsorganisation des Haushalts: Arbeitsplanung, Einsatz der Arbeitskräfte, Unfallschutz.

(3) Im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Bedarf und Bedarfsdeckung,
2. Formen der Wirtschaftsordnung und deren soziale Auswirkungen,
3. Gesamtleistung einer Volkswirtschaft — Sozialprodukt —,
4. Wertschöpfung in der Hauswirtschaft,
5. Beziehungen zwischen Hauswirtschaft und Volkswirtschaft,
6. Wirtschaft im internationalen Beziehungsfeld.

(4) Im Prüfungsfach „Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens“ können geprüft werden:

1. für die Familie und für den Bereich der Hauswirtschaft wesentliche Rechtsvorschriften,
2. Familie und Gesellschaft, insbesondere Familienstrukturen, Leistung und Förderung der Familie, Rolle der Familienmitglieder, Stellung der Frau in Familie und Beruf,
3. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 7 Abs. 5 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz, einschließlich Mutterschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahrensrecht, Unfallverhütung,
4. Versicherungswesen:

- a) Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
- b) Privatversicherung, insbesondere Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,

5. Steuerwesen:
 - a) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, einschließlich Lohnsteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer,
 - b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel,
6. Aufbau und Aufgaben der Wirtschaftsorganisationen, insbesondere hauswirtschaftliche Organisationen.

(5) In der schriftlichen Prüfung soll aus jedem der in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern eine Aufgabe gestellt werden, die unter Aufsicht zu bearbeiten ist. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern.

(6) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der Lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,

2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlage der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und für den einzelnen Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Die praktische Unterweisung kann auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 3 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

(8) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 7 entspricht.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen

Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen vier Teilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Be-

endigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 5. August 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Strehlke

**Zweite Verordnung
über die Erteilung von Rentenauskünften
an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung**

Vom 5. August 1977

Auf Grund

des § 1325 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügt worden ist,

des § 104 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Rentenreformgesetzes eingefügt worden ist,

des § 108 h Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Rentenreformgesetzes angefügt worden ist,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Versicherten ist auf Antrag, der durch einen Rechtsanwalt zu stellen ist, den sie schriftlich zur Vertretung ihrer Interessen in einer Ehescheidungsangelegenheit bevollmächtigt haben, Auskunft über die Höhe der entsprechend § 1304 der Reichsversicherungsordnung, § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes für die bisherige Ehezeit zu berechnenden Anwartschaft auf Altersruhegeld zu erteilen; dem Antrag ist die Vollmacht des Rechtsanwalts beizufügen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Versicherte, deren Ehegatte durch einen in seiner Ehescheidungsangelegenheit bevollmächtigten Rechtsanwalt Auskunft über die Höhe der Rentenanwartschaft gemäß § 1587 e Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt, mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich ist, wenn das Auskunftsverlangen des Ehegatten vom Versicherten durch beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Vervielfältigung des Auskunftsersuchens und der Vollmacht des Rechtsanwalts des Ehegatten nachgewiesen wird; § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), gilt.

(3) Versicherten ist auf Antrag auch dann Auskunft zu erteilen, wenn der Antrag durch einen Notar gestellt wird, den sie ersucht haben, eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich entsprechend § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden. Dem Antrag ist eine Vollmacht zur Einholung der Auskunft beizufügen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1977

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
H. Buschfort**

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Butterverordnung**

Vom 8. August 1977

Auf Grund der §§ 37, 40 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates sowie

hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe c und Nr. 13 auf Grund des § 24 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „Zusatz von Bakterienkulturen“ werden durch die Worte „Verwendung von spezifischen Milchsäurebakterienkulturen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, Vorrätigthalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst“ gestrichen.

3. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfung ist nach den in Artikel 5 Abs. 5 der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen durchzuführen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Alpha-, Beta- oder Gamma-Carotin“ durch die Worte „E 160 a Alpha-, Beta- oder Gamma-Carotin“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zusatzen“ durch das Wort „Stoffen“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 8 a werden jeweils die Worte „angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in gut sichtbarer und haltbarer Weise“ durch die Worte „in deutlich sichtbarer, haltbarer Weise und in leicht lesbarer Schrift“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. a) bei Butter, die aus nicht gesäuerter Milch, Sahne (Rahm) oder Molken-Sahne (Molkenrahm) hergestellt ist, der auch nach der Butterung keine Bakterienkulturen zugesetzt wurden und deren pH-Wert im Serum 6,2 nicht unterschreitet (Süßrahmbutter), den Hinweis ‚Süßrahmbutter‘,

b) bei Butter, die aus bakteriell gesäuerter Milch, Sahne (Rahm) oder Molken-Sahne (Molkenrahm) hergestellt ist und deren pH-Wert im Serum 5,0 nicht überschreitet (Sauerrahmbutter) den Hinweis ‚Sauerrahmbutter‘.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Schrift einer Wortkombination mit dem Begriff ‚Butter‘ darf nicht größer sein und nicht stärker hervortreten als das Schriftbild der Bezeichnung ‚Deutsche Markenbutter‘, ‚Deutsche Molkereibutter‘ oder ‚Deutsche Kochbutter‘.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird nicht ausgeformte Deutsche Markenbutter, Deutsche Molkereibutter oder Deutsche Kochbutter in Fässern, Kübeln, Kisten und Kartons (Gebinde) in den Verkehr gebracht, müssen diese ungebraucht sein.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Verpackung für deutsche Markenbutter dürfen nur Butterwickler der Gruppen B und C nach DIN 10 082 verwendet werden.“

8. In § 18 werden die Worte „anbieten, zum Verkauf vorrätig halten, feilhalten, verkaufen oder sonst“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„§ 47 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gilt sinngemäß.“
 - Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. bei Süßrahmbutter den Hinweis ‚Süßrahmbutter‘, bei Sauerrahmbutter den Hinweis ‚Sauerrahmbutter‘.“
10. In § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte
- „Baden-Württemberg ... VI“ durch die Worte „Baden-Württemberg ... BW“,
 - „Bremen...IV“ durch die Worte „Bremen... HB“ und
 - „Hessen,
für den Landesteil Kurhessen ... XIII
für den Landesteil Hessen-Nassau ... VII“
durch die Worte „Hessen ... HE“
ersetzt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrigkeiten“.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte „Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Milchgesetzes wird bestraft, wer“ werden durch die Worte „Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 3 des Milchgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt.
 - In Nummer 1 werden die Worte „anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst“ gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 2 das Gütezeichen führt.“
12. § 23 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Butter, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt ist, keine Anwendung. Zu diesem Zweck bestimmte Butter muß, wenn sie nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, von der Butter, die für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieser Verordnung bestimmt ist, getrennt gehalten und kennlich gemacht werden.“
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Verleihung einschließlich der Feststellung, ob ihre Voraussetzungen vorliegen, nicht mehr vorliegen oder wieder vorliegen, wird für Butter, die als Süßrahmbutter in den Verkehr gebracht werden soll, gesondert vorgenommen.“
 - Artikel 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei diesen drei Prüfungen muß jede Butterprobe für Geruch, Geschmack, Gefüge und Aussehen mindestens 4 Punkte aufweisen und den Anforderungen des § 2 dieser Verordnung entsprechen; bei mindestens zwei dieser Prüfungen muß jede Butterprobe ferner bei der Untersuchung auf Konsistenz mindestens 4 Punkte aufweisen.“
 - Artikel 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Molkerei muß im Monatsdurchschnitt mindestens 50 kg Butter täglich herstellen.“
14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Prüfungen auf Wassergehalt, Konsistenz und pH-Wert können gesondert übertragen werden.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Leiter von Lebensmittel-Untersuchungsämtern“ durch die Worte „Vertreter der für die amtliche Lebensmitteluntersuchung zuständigen Untersuchungsanstalten“ ersetzt.
 - Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Molkereien haben von der Produktion des in der Abrufbenachrichtigung genannten Tages fachgemäß eine Butterprobe im Gewicht von 2 kg zu entnehmen, in ein würfelförmiges Stück mit glatten Außenkanten zu formen und in zwei gleiche Hälften zu teilen. Die beiden Würfelhälften sind gesondert in ein nach § 14 Abs. 4 zugelassenes Einschlagmittel ohne Kennzeichnung zu verpacken und unter Beifügung der Begleitpapiere und der Angabe, ob die Butter als Sauerrahmbutter, Süßrahmbutter oder sonstige Butter (Anlage 1 Artikel 1 Abs. 3) in den Verkehr gebracht werden soll, in dem hierfür zur Verfügung gestellten Karton abzusenden. Die Probe ist so zu verpacken, daß die Butter bis zum Eingang

- bei der Prüfungsstelle eine Temperatur von 12°C nicht überschreitet.“
- bb) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Betrieben mit täglich mehreren Butterungen oder mit Verarbeitung von Rahm aus verschiedenen Behältern kann die Entnahme der Proben durch Beauftragte der Prüfungsstelle vorgenommen werden.“
- cc) In Absatz 5 Satz 2 wird in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Temperatur der Proben.“
- dd) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Butterproben sind, abgesehen von der Prüfung auf Konsistenz (Artikel 5 Abs. 1 a), am vierzehnten Tag nach dem Abruftag zu beurteilen. In Ausnahmefällen kann die Beurteilung am dreizehnten oder fünfzehnten Tag nach dem Abruftag erfolgen.“
- c) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält in Satz 1 folgende Fassung:
„Die Butterproben sind auf den pH-Wert nach den in Absatz 2 festgelegten Richtlinien und den Wassergehalt zu untersuchen.“
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Richtlinien für die Bestimmung des pH-Wertes im Butterserum:
 1. Kurzbeschreibung:
 Durch Zentrifugieren der geschmolzenen Butter wird die wässrige Phase (das Serum) von dem Butterfett getrennt. Nach dem Abkühlen bis zur Verfestigung des Fettes wird das Serum vom Butterfett abgetrennt und für die pH-Wertbestimmung herangezogen.
 2. Reagentien zur Eichung des pH-Meßgerätes:
 Zwei Pufferlösungen zur Einstellung des pH-Wertes bei pH 4,00 und pH 7,00 oder bei ähnlichen mittleren pH-Werten.
 3. Geräte und Hilfsmittel:
 a) pH-Meßgerät mit Glaselektrode und einer Empfindlichkeit von mindestens 0,05 pH,
 b) Gerber-Zentrifuge,
 c) Wasserbad, einstellbar auf 50°C ,
 d) Wasserbad mit Eiswasser und
 e) Zentrifugengläser oder -röhrchen, passend für die Gerber-Zentrifuge.
 4. Durchführung:
 In einem Zentrifugenglas oder -röhrchen nach Nummer 3 Buchstabe b werden ca. 35 g Butter auf 50°C erwärmt.
- Die geschmolzene Butter wird 5 Minuten bei etwa 1000 U/min zentrifugiert. Anschließend wird die Probe im Eiswasser abgekühlt, bis das Fett über dem Serum erstarrt ist. Das Serum wird daraufhin von der Fettphase abgetrennt und für die Bestimmung des pH-Wertes herangezogen. Vor der Messung ist das Eiweiß gleichmäßig im Serum zu verteilen. Die pH-Messung erfolgt bei 20°C ; abweichende Temperaturen sind bei den Untersuchungsergebnissen mit anzugeben. Die Ergebnisse von Doppelbestimmungen bei derselben Probe dürfen nicht mehr als 0,05 pH voneinander abweichen.“
- d) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Süßrahm- und Sauerrahm-Butterproben“ durch die Worte „Proben von Sauerrahm-, Süßrahm- und sonstiger Butter“ ersetzt.
- bb) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „des Lebensmitteluntersuchungsamtes“ durch die Worte „der für die amtliche Lebensmitteluntersuchung zuständigen Untersuchungsanstalt“ ersetzt.
- cc) In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Tintenstift“ durch die Worte „dokumentenechtem Kugelschreiber“ ersetzt.
- e) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
„(1 a) Für die Beurteilung der Konsistenz sind durch Beauftragte der Prüfungsstelle von jeder eingesandten Butterprobe zwei Butterstücke mit ausreichender Kantenlänge zu entnehmen. Die Beurteilung wird von der mit dieser Prüfung beauftragten Stelle am zehnten Tag nach dem Abruftag vorgenommen. In Ausnahmefällen kann sie am neunten oder elften Tag nach dem Abruftag vorgenommen werden. Die Einzelergebnisse müssen dem Leiter der Prüfungsstelle oder seinem Beauftragten unverzüglich mitgeteilt werden. Die Ergebnisse und die Bewertung sind mit Tinte oder dokumentenechtem Kugelschreiber in die Prüfungsliste (Artikel 4 Abs. 8 Satz 3) einzutragen.“
- bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tintenstift“ durch die Worte „dokumentenechtem Kugelschreiber“ ersetzt.
- cc) In Absatz 5 Buchstabe c Satz 6 werden die Worte „der Tropfenverteilung auf dem Indikatorpapier“ durch die Worte „dem Beurteilungsbild des Indikatorpapiers“ ersetzt.

dd) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:

"(5 a) Bei der Prüfung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Deutsche Markenbutter wird die Konsistenz abweichend von Absatz 5 Buchstabe e durch Feststellung der Schnittfestigkeit in folgender Weise beurteilt:

1. Begriffsbestimmung:

Die Schnittfestigkeit der Butter wird definiert als die Kraft, die erforderlich ist, um einen Probenwürfel mit der Kantenlänge von 25 mm mit einem Draht, Durchmesser 0,3 mm, mit einer Schneidgeschwindigkeit von 0,1 mm/s bei einer Temperatur von 15° C lotrecht in der Mitte zu durchteilen. Die Schnittfestigkeit wird in Newton (N) angegeben.

2. Kurzbeschreibung:

Ein auf die Meßtemperatur temperierter Probenwürfel wird lotrecht von einem waagerechten Schneiddraht durchschnitten, der sich mit konstanter Geschwindigkeit bewegt. Die dafür erforderliche Kraft wird auf der Meßvorrichtung der Apparatur angezeigt.

3. Geräte und Hilfsmittel:

- a) Wasserbad, einstellbar auf die Meßtemperatur mit einer Temperaturkonstanz von $\pm 0,1^\circ\text{C}$.
- b) Probenhalter:
Vorrichtung zur Aufbewahrung der Probe während des Meßvorgangs.
- c) Metallbügel mit straff eingespanntem Schneiddraht, Durchmesser 0,3 mm $\pm 0,01$ mm, aus nichtrostendem Stahl zum Durchführen der Messung.
- d) Vorrichtung, die den Metallbügel mit konstanter Geschwindigkeit von 0,1 mm/s parallel zu einer Kante des Probenwürfels lotrecht nach unten bewegt.
- e) Kraft-Meßvorrichtung, Meßbereich von 0 bis 2 N mit einer Fehlergrenze von $\pm 0,02$ N.
- f) Thermometer zum Prüfen der Wassertemperatur, Skalenwert $0,1^\circ\text{C}$.
- g) Schneidgerät zur Vorbereitung der Probe, bestehend aus einem Bügel mit eingespanntem Draht aus nichtrostendem Stahl von höchstens 0,5 mm Durchmesser.
- h) Stoppuhr zum Prüfen der Schneidgeschwindigkeit.

4. Vorbereitung der Probe:

Die Probe ist nach Eintreffen bei der Untersuchungsstelle bei einer Tempe-

ratur von 10 bis 12° C zu lagern. Die Probenwürfel werden mit einer Kantenlänge von 25 mm mit Hilfe der Probenhalter ausgestochen, frühestens jedoch, wenn die Butter die vorgenannte Temperatur erreicht hat. Die über die Begrenzung des Probenhalters hinausragende Butter wird mit dem Schneidgerät nach Nummer 3 Buchstabe g glatt abgeschnitten. Die Butter darf beim Herstellen des Probenwürfels nicht verformt werden. Die Probenwürfel in den Probenhaltern werden im Wasserbad auf die Meßtemperatur von 15° C $\pm 0,1^\circ\text{C}$ temperiert.

5. Durchführung:

a) Prüfen der Schnittgeschwindigkeit:

Vor und zwischen den Messungen ist die Einhaltung der nach Nummer 3 Buchstabe d festgelegten Geschwindigkeit des Schneiddrahtes ohne Probe zu überprüfen.

b) Messung:

Zu Beginn der Messung befindet sich der Schneiddraht horizontal unmittelbar über dem im Wasserbad befindlichen Probenwürfel und verläuft parallel zu den Kanten des in der Aussteckform freigelassenen Spaltes. Die Auflagestrecke des Drahtes beträgt 25 mm. Der Draht wird nun mit der nach Nummer 3 Buchstabe d vorgeschriebenen Geschwindigkeit durch den Probenwürfel geführt.

c) Ablesung:

Die Schnittfestigkeit wird auf der Skala abgelesen, wenn die Anzeige konstant ist und der Schneiddraht das mittlere Drittel des Probenwürfels erreicht hat.

d) Beurteilung:

Zur Beurteilung der Schnittfestigkeit sind je Butterprobe zwei Messungen erforderlich. Als Ergebnis ist das arithmetische Mittel der Messungen auf 0,01 N gerundet anzugeben. Weichen die Meßwerte um mehr als 5% vom Durchschnittswert ab, sind unmittelbar danach die Bestimmung in gleicher Weise mit zwei neuen Probenwürfeln derselben Probe zu wiederholen und die Meßwerte für die Mittelwertbildung mit heranzuziehen.

Die Butter ist nach folgendem Schema zu bewerten:

Schnittfestigkeit in Newton	Bewertung
0,40 bis 1,00	= 5 Punkte
unter 0,40 bzw.	1,01 bis 1,20 = 4 Punkte
	1,21 bis 1,50 = 3 Punkte
	1,51 bis 2,00 = 2 Punkte
	über 2,00 = 1 Punkt.

e) Untersuchungsbericht:

Im Untersuchungsbericht sind anzugeben:
 Art der Probe,
 Art der Probennahme,
 Schnittfestigkeit in Newton und
 Untersuchungsdatum."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom

2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Ausgeformte Butter, die nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1978 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Bis zum 1. Juni 1978 tritt folgendes Bewertungsschema an die Stelle des in Artikel 5 Abs. 5 a Nr. 5 Buchstabe d der Anlage 2 zur Butterverordnung in der Fassung dieser Verordnung enthaltenen Schemas:

Schnittfestigkeit in Newton	Bewertung
0,30 bis 1,20	= 5 Punkte
unter 0,30 bzw.	1,21 bis 1,50 = 4 Punkte
	1,51 bis 2,00 = 3 Punkte
	über 2,00 = 2 Punkte.

Bonn, den 8. August 1977

Der Bundesminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 In Vertretung
 Rohr

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1977 — 1 BvL 23/75 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 55 Absatz 3 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 81) in der Fassung vom 27. Juli 1973 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 246) verstößt gegen Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes und ist nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Juli 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 5. August 1977

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 77	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976 zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung	661
29. 7. 77	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit	664
30. 5. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	682

Nr. 33, ausgegeben am 6. August 1977

29. 7. 77	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsbereich vom 17. Dezember 1975	685
29. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	726
5. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	727
6. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	728
13. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	729
15. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	730
19. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	731
20. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	732

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 8. 77 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen der Ernte 1977	143	4. 8. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
--	--	-----	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1597/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags	16. 7. 77	L 177/21
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	16. 7. 77	L 177/22
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1599/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	16. 7. 77	L 177/24
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1600/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 7. 77	L 177/26
11. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1601/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	22. 7. 77	L 182/1
18. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1602/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 7. 77	L 179/1
18. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1603/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 7. 77	L 179/3
18. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1604/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	19. 7. 77	L 179/5
18. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1605/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	19. 7. 77	L 179/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1606/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	19. 7. 77	L 179/21
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1607/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	19. 7. 77	L 179/23
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1608/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 7. 77	L 179/27
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1611/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 7. 77	L 180/4
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1612/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 7. 77	L 180/6
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1614/77 der Kommission zur Festsetzung des Beitrages der Beihilfe für Olsaaten	20. 7. 77	L 180/10
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1615/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 7. 77	L 180/12
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1616/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 7. 77	L 180/14
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1617/77 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsofthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76	21. 7. 77	L 181/1
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1618/77 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsofthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76	21. 7. 77	L 181/2
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1619/77 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977	21. 7. 77	L 181/3
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon	21. 7. 77	L 181/4
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 des Rates über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	21. 7. 77	L 181/6
20. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1622/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 7. 77	L 181/8
Andere Vorschriften		
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1609/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für Einfuhren von bestimmter Bekleidung aus Gewirken mit Ursprung in der Republik Singapur nach Deutschland, Benelux, Frankreich und in das Vereinigte Königreich	20. 7. 77	L 180/1
18. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1610/77 des Rates zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Heringe für die Verarbeitungsindustrie	20. 7. 77	L 180/2
15. 7. 77 Entscheidung Nr. 1613/77/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	20. 7. 77	L 180/8

Soeben neu erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen)
die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
soweit sie noch gültig sind.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltariverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.